Die Anfechtung der Bevollmächtigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg
vorgelegt von

Otto Lange
aus Osterode Ostpr.

Referent: Professor Dr. Raape.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

1923.

Druck von Th. Ohly, Stettin, Elisabethstr. 6.

Bevollmächtigung, die durch Rechtsgeschäft erfolgende Erteilung der Macht zu rechtswirksamer direkter Stellvertretung, und Vollmacht, die durch Rechtsgeschäft erteilte Macht zu rechtswirksamer direkter Stellvertretung, sind seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches begrifflich und terminologisch streng voneinander zu scheiden.

Bevollmächtigung ist verwandt mit Ermächtigung, Einwilligung und Anweisung. Gemeinsam ist diesen vier Rechtsbegriffen das im voraus erklärte Einverständnis damit, daß ein anderer rechtsgeschäftlich tätig wird, in allen den Fällen, wo ohne diese Einverständniserklärung die rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Handelnden rechtsunwirksam ist. Bevollmächtigung unterscheidet sich von Einwilligung und Anweisung dadurch, daß im Falle einer Bevollmächtigung der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers, dagegen bei der Einwilligung der rechtsgeschäftlich tätig Werdende und bei der Anweisung der Angewiesene (für Rechnung des Anweisenden) und der Anweisungsempfänger im eigenen Namen Rechtsgeschäfte tätigen. Von der Anweisung unterscheidet sich die Bevollmächtigung auch wesentlich ihrem Willensinhalte nach und im Hinblick auf die Gesichtspunkte ihrer rechtlichen Behandlung. Der Ermächtigung gegenüber ist die Bevollmächtigung ein Unterfall. Die Ermächtigung ist der weitergehende, übergeordnete Gattungsbegriff, der z. B. auch den Begriff der Einwilligung deckt.

Die Bevollmächtigung hat nach dem unzweideutigen Wortlaute des § 167 BGB. durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, zu erfolgen. Sie ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges, grundsätzlich formlos erfolgendes Rechtsgeschäft. Als solches bedarf sie nicht der Annahme seitens ihres Empfängers, doch ist für ihre formelle Vollendung erforderlich, daß sie dem Adressaten zugegangen ist, falls sie in seiner Abwesenheit abgegeben ist (§ 130 BGB.). Als empfangsbedürftige Willenserklärung verlangt die Bevollmächtigung auf seiten des Vollmachtgebers und des Vollmachtempfängers Geschäftsfähigkeit. Ein Geschäftsunfähiger kann Vollmacht weder rechtsgültig erteilen noch empfangen (§§ 105, 131 Abs. I BGB.). Ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter kann mit Rücksicht auf § 107 BGB. selbständig nur zu solchen Rechtsgeschäften rechtswirksam bevollmächtigen, durch die er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dagegen kann im Hinblick auf § 131 Abs. II Satz 2 BGB. die Bevollmächtigung sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber dem Dritten, mit welchem das

Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll, rechtswirksam erklärt werden, wenn diese in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; denn die Bevollmächtigung ist eine Erklärung, die den Erklärungsempfängern lediglich einen rechtlichen Vorteil im Sinne des § 131 Abs. II Satz 2 BGB. bringt.

Kohler („Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts“ I, 1906, S. 439.) und Romeick („Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ in „Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege“, Bd. 12, 1900, S. 126.) erblicken im Gegensatze zur herrschenden Meinung in den §§ 171 und 172 BGB. weitere Vollmachtserteilungen, die sich an die des § 167 BGB. angliedern. Daß ihre Auffassung unzutreffend ist, folgt aus der Gesetzgebungsgeschichte (Motive I, S. 237, Protokolle I, S. 146.), aus der Stellung dieser Paragraphen im Gesetz und ihrem Wortlaute und aus ihrer rechtlichen Natur. Die Kundgebungen der §§ 171 und 172 BGB. sind „keine Vollmachtswillenserklärungen, sondern authentische Bestätigungen des Vollmachtgebers über eine bereits erfolgte Bevollmächtigung, dort eine Bestätigung durch das Wort, hier durch die Tat“ (Hupka, „Die Vollmacht“, 1900, S. 169.). Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt allerdings in den §§ 171 und 172 BGB. drei besondere Möglichkeiten, durch die gegebenenfalls selbständig Vertretungsmacht (nicht Vollmacht) begründet werden kann. Mit der herrschenden Lehre ist anzunehmen, daß die Verlautbarungen der §§ 171 und 172 BGB. keine Willenserklärungen sind, daß aber auf diese Rechtshandlungen im Hinblick auf ihre Rechtswirkungen die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechend anzuwenden sind. Wie für die Bevollmächtigung gelten also auch für sie insbesondere die Bestimmungen der §§ 116 ff. BGB.

Für die Frage der Anfechtung ist in den Fällen der §§ 171 und 172 BGB. jeweils zu prüfen, ob das Anfechtungsrecht nur für die in der Vergangenheit liegende Bevollmächtigung oder nur für die Kundgebungen oder für beide oder gar nicht — es ist z. B. in der Verlautbarung ein Verzicht auf die Anfechtung der anfechtbaren Bevollmächtigung zu erblicken — gegeben ist. Entsprechend muß angefochten werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Loslösung der Bevollmächtigung vom Auftrage und die formelle Selbständigkeit der Bevollmächtigung gegenüber den verschiedenen Gestionsverträgen — das Ergebnis einer langen Rechtsentwicklung — anerkannt und festgelegt. Sehr bestritten ist aber auch heute noch die Frage, ob in den Fällen, wo der Bevollmächtigung ein anderes Rechtsgeschäft zugrunde liegt, die Entstehung der Vollmacht durch das wirkliche und gültige Zustandekommen des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes bedingt ist. Diese Frage ist zu verneinen. Bevollmächtigung und die Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. sind trotz der gegenteiligen Auffassung der Protokolle (I, S. 145.) von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte grundsätzlich unabhängig. Ist daher z. B. nur das zugrunde liegende Rechtsgeschäft anfechtbar und angefochten, so berührt dies nicht die Bevollmächtigung und die Vollmacht.

Berührt der Willensmangel zugleich auch den Bevollmächtigungswillen, dann ist die Bevollmächtigung aus diesem Grunde, nicht wegen der Fehlerhaftigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes anfechtbar und anzufechten.

Solange der Bevollmächtigte als Vertreter ein Rechtsgeschäft nicht vorgenommen hat, ist die Anfechtung der Bevollmächtigung entbehrlich, wenn die Vollmacht widerruflich ist. Der Vollmachtgeber kommt durch den Widerruf der Vollmacht einfacher zum Ziele. Hat der Bevollmächtigte das Vertretergeschäft bereits abgeschlossen, so muß der Vollmachtgeber, um dieses zu treffen, die Bevollmächtigung anfechten. Ist die Vollmacht unwiderruflich, so muß zu ihrer Beseitigung die Bevollmächtigung angefochten werden. Auch bei den Kundgebungen der §§ 171 und 172 BGB. gewinnt eine Anfechtung erst Bedeutung, wenn auf Grund dieser Rechtshandlungen bereits ein Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Vorher genügt eine Rücknahme der Verlautbarungen gemäß den §§ 171 Abs. II und 172 Abs. II BGB. Hierdurch wird die auf den Kundgebungen beruhende Vertretungsmacht zum Erlöschen gebracht.

Als grundlegend für die Untersuchung des eigentlichen Themas der Arbeit ist mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß die Bevollmächtigung beim Vorliegen eines Anfechtungsgrundes als selbständiges Rechtsgeschäft angefochten werden kann und gegebenenfalls anzufechten ist, nicht etwa das von dem Bevollmächtigten getätigte Ausführungsgeschäft, wie dies Rosenberg in seinem Werke „Stellvertretung im Prozeß" (1908, S. 736 ff.) behauptet. Seiner These, daß „Willensmängel des Vertretenen bei der Erteilung der Vollmacht nur zur Anfechtung des Vertretergeschäfts führen und daher nur insofern berücksichtigt werden können, als gerade dieses konkrete Geschäft von ihnen betroffen wird" (a. a. O. S. 742.), kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 166 Abs. I BGB., die de lege lata als gegeben hinzunehmen ist, nicht beigepflichtet werden. Das gleiche gilt entsprechend für die Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB.

Die Voraussetzungen, unter denen das Bürgerliche Gesetzbuch das Anfechtungsrecht wegen Irrtums einräumt, sind in den §§ 119 und 120 enthalten. Bei der Mannigfaltigkeit und Elastizität ihres Inhalts bietet die Bevollmächtigung dem Irrtum einen weiten Spielraum. So ist z. B. Irrtum in der Erklärungshandlung gegeben, wenn jemand einen Kommissionsauftrag erteilen will und, sich versprechend, den Geschäftsführer zum Abschluß des Geschäftes „bevollmächtigt", Irrtum über den Erklärungsinhalt, wenn jemand einen Kommissionsauftrag erteilen will und in Unkenntnis der juristisch-technischen Bedeutung des Wortes „bevollmächtigen" den Geschäftsführer „bevollmächtigt". Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache liegt z. B. vor, wenn A den B zur Erledigung einer rechtlich schwierig liegenden Angelegenheit in der nicht zutreffenden Annahme bevollmächtigt, B sei Rechtsanwalt, oder wenn A den

B bevollmächtigt, ein Bild zu kaufen, das er für ein Originalgemälde hält, während es in Wirklichkeit eine Reproduktion ist. Eine unrichtige Übermittelung im Sinne des § 120 BGB. ist z. B. erfolgt, wenn die drahtliche oder durch einen Boten übermittelte Bevollmächtigung zu einem Kaufe durch ein Versehen des Postbeamten oder des Boten als Bevollmächtigung zu einem Verkaufe übermittelt worden ist. Vorstehende Beispiele gelten entsprechend für die Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. In den beachtlichen Irrtumsfällen kann der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung sowie die Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles die betreffende Vollmacht nicht erteilt, die betreffende Kundgebung nicht erlassen haben würde. Diesem Erfordernis der Erheblichkeit des Irrtums kommt für das Recht zur Anfechtung der Bevollmächtigung und der Kundgebungen der §§ 171 und 172 BGB. wesentliche Bedeutung zu. Es wird sich häufig ergeben, daß der Irrtum des Machtgebers bei vernünftiger Beurteilung der wahren Sachlage von seinem Interessenstandpunkte aus nicht so erheblich ist, daß ihm das Recht zur Anfechtung zugesprochen werden kann, eine Tatsache, der die Gegner der herrschenden Lehre zu geringe Bedeutung beimessen dürften.

Die Anfechtung der Bevollmächtigung und der Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. wegen Irrtums ist innerhalb der im § 121 BGB. vorgeschriebenen Frist zu erklären. Die Anfechtung der Bevollmächtigung hat durch grundsätzlich formfreie, empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers, aus der sein klarer und unzweideutiger Wille, die Bevollmächtigung zu entkräften, hervorgeht, an den Anfechtungsgegner zu erfolgen (§ 143 Abs. I BGB.). Anfechtungsgegner ist derjenige, dem die Bevollmächtigung in concreto erklärt wurde, also entweder der Bevollmächtigte oder der Dritte, dem gegenüber die Vertretung stattgefunden hat (§ 143 Abs. III Satz 1 BGB.). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend im Falle der Anfechtung der Kundgabe der Bevollmächtigung durch besondere Mitteilung an einen Dritten gemäß §§ 171 und 172 BGB. Die sehr bestrittene Frage, ob bei der herrschenden Lehre mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 143 BGB. die Anfechtung der Kundgabe der Bevollmächtigung durch öffentliche Bekanntmachung möglich ist, ist zu bejahen. Anfechtungsgegner sind Bevollmächtigter und das Publikum (§ 143 Abs. IV Satz 1 BGB.). Anzufechten ist gegenüber dem Bevollmächtigten (durch Erklärung ihm gegenüber) und gegenüber dem Publikum (durch öffentliche Erklärung, die in gleicher Weise wie die Kundgabe zu erfolgen hat).

Die Wirkung der Anfechtung der Bevollmächtigung sowie der Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. ist deren Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 Abs. I BGB.). Die Folge ist, daß der Vertreter als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt

hat und dem Geschäftsgegner gemäß § 179 BGB. ersatzpflichtig wird. Aber auch der Machtgeber wird im Falle der Anfechtung der Bevollmächtigung und der Kundgebungen der §§ 171 und 172 BGB. wegen Irrtums gemäß § 122 BGB. ersatzpflichtig. Diese Tatsache wird ihn häufig veranlassen, von einer Anfechtung Abstand zu nehmen, die bereits abgeschlossenen Geschäfte gegen sich gelten zu lassen und die Vollmacht oder die Vertretungsmacht nur für die Zukunft durch Widerruf zu beseitigen.

Das Recht zur Anfechtung der Bevollmächtigung und der Rechtshandlungen der §§ 171 und 172 BGB. wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung gemäß § 123 BGB. ist gegeben, wenn der Machtgeber durch arglistische Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Bevollmächtigung oder zu den Verlautbarungen der §§ 171 und 172 BGB. bestimmt worden ist. Ausgenommen sind bei arglistiger Täuschung mit Rücksicht auf § 123 Abs. II Satz 1 BGB. die Fälle, in denen der konkrete Empfänger der Bevollmächtigung oder bei der Kundgabe der Bevollmächtigung durch besondere Mitteilung an einen Dritten gemäß §§ 171 und 172 BGB. dieser Dritte die Täuschung weder verübte noch die verübte Täuschung kannte oder kennen mußte. In diesen Fällen ist die Bevollmächtigung oder die Verlautbarung wegen arglistiger Täuschung unanfechtbar. Den Machtgeber schützen die Bestimmungen über unerlaubte Handlung (§ 826, ev. § 823 Abs. II BGB.), das regelmäßig gegebene Anfechtungsrecht wegen Irrtums und dem bösgläubigen Geschäftsgegner gegenüber der Einwand, daß dieser aus einer Willenserklärung des Vertreters, von der er weiß, daß sie dem wahren Willen des Vertretenen nicht entspricht, keine Rechte gegen den Machtgeber herzuleiten vermag (RGE. Bd. 15, S. 207, Bd. 52, S. 99.). Den gleichen Einwand kann der Vertretene entsprechend auch gegenüber etwaigen Ansprüchen des bösgläubigen Vertreters erheben.

Was die Erfordernisse betrifft, die der Vollmachtgeber zu erfüllen hat, damit eine rechtsgültige Anfechtung auf Grund des § 123 BGB. vorliegt, so gelten hinsichtlich der Art und Weise, in der die Anfechtung zu erfolgen hat, hinsichtlich der Form sowie der Person des Anfechtungsgegners die bei der Erörterung dieser Fragen im Falle der Anfechtung wegen Irrtums getroffenen Entscheidungen. Für die innezuhaltende Frist ist § 124 BGB. maßgeblich.

Was die Folgen der Anfechtung auf Grund des § 123 BGB. betrifft, deren Wirkung dieselbe wie im Falle der Anfechtung wegen Irrtums ist, so ist als wesentlich hervorzuheben, daß eine Ersatzpflicht des Machtgebers nicht in Betracht kommt. Nur der Vertreter wird gemäß § 179 BGB. ersatzpflichtig. Die Geschädigten können sich gegebenenfalls an demjenigen, der die Täuschung oder Drohung verübt hat, aus unerlaubter Handlung schadlos halten.